



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

116. Jahrgang

Nr. 2

15. Februar 2023

INHALT

Nr.		Seite
Der Bischof von Speyer		
10	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)	106
11	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	108
12	Dekret zur Optionsausübung nach § 27 Abs. 22 UStG	110
13	Gesetz über die Bankkonten der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (BankKontG)	110
14	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 08. Dezember 2022	114
15	Beschlüsse der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022	129
 Bischöfliches Ordinariat		
16	Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Diözese Speyer und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (AR)	131
17	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	137
 Dienstnachrichten		138

Der Bischof von Speyer

10 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)

Der Diözesansteuerrat hat am 14. Dezember 2022 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO	Kirchgeld jährlich
1	40.000 €	96 €
2	47.500 €	156 €
3	60.000 €	276 €
4	72.500 €	396 €
5	85.000 €	540 €
6	97.500 €	696 €
7	110.000 €	840 €
8	135.000 €	1.200 €
9	160.000 €	1.560 €
10	185.000 €	1.860 €
11	210.000 €	2.220 €
12	260.000 €	2.940 €
13	310.000 € und mehr	3.600 €

§ 3 Kappung

- a) Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Soweit die festgesetzte Kirchensteuer auf außerordentliche Einkünfte, insbesondere nach § 34 EStG, entfällt, kann sie der Ortsordinarius auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v.H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Speyer, 14. Dezember 2022

+ hier- kein Gesetzen

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 für die Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 265), anerkannt.

Saarbrücken, den 16. Januar 2023

Der Minister der Finanzen und für Wirtschaft
In Vertretung

Wolfgang Förster

11 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

Der Diözesansteuerrat hat am 14. Dezember 2022 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO		Kirchgeld jährlich
1	40.000 €	-	47.499 €
2	47.500 €	-	59.999 €
3	60.000 €	-	72.499 €
4	72.500 €	-	84.999 €
5	85.000 €	-	97.499 €
6	97.500 €	-	109.999 €
7	110.000 €	-	134.999 €
8	135.000 €	-	159.999 €
9	160.000 €	-	184.999 €
10	185.000 €	-	209.999 €
11	210.000 €	-	259.999 €
12	260.000 €	-	309.999 €
13	310.000 €	und mehr	3.600 €

§ 3 Kappung

- a) Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

- b) Soweit die festgesetzte Kirchensteuer auf außerordentliche Einkünfte, insbesondere nach § 34 EStG, entfällt, kann sie der Ortsordinarius auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v.H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Speyer, 14. Dezember 2022

+ karl-heinz wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2023 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 14. Dezember 2022 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 6. Januar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dominik Brill

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

12 Dekret zur Optionsausübung nach § 27 Abs. 22 UStG

§ 1

- (1) In Anwendung des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) wird die Verwaltungsbefugnis der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer hinsichtlich der Ausübung des Optionsrechtes nach § 27 Abs. 22 UStG aus wichtigem pastoralem Grund ausgesetzt und durch den Ortsordinarius wahrgenommen.
- (2) Von der vorherigen Anhörung der Verwaltungsräte wird abgesehen.

§ 2

Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, 03.02.2023

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

13 Gesetz über die Bankkonten der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (BankKontG)

§ 1 Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Sicherstellung eines funktionierenden Zahlungsverkehrs der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer nebst deren Einrichtungen.

§ 3**Bankkonten für die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen**

- (1) Für jede Kirchengemeinde ist ein Bankkonto bei der LIGA Bank eG - Filiale Speyer -, St.-Guido-Stifts-Platz 4, 67346 Speyer eingerichtet.
- (2) Diese Bankverbindungen sind die Hauptbankkonten der einzelnen Kirchengemeinden, über die grundsätzlich der gesamte Zahlungsverkehr der jeweiligen Kirchengemeinde abzuwickeln ist, in jedem Fall die Gehaltszahlung der Beschäftigten und die Zuweisungen des Bistums.
- (3) Für jede Kirchenstiftung ist gegenüber der Bischöflichen Finanzkammer und der zuständigen Regionalverwaltung ebenfalls ein Hauptkonto zu benennen.
- (4) Änderungen dieser Bankverbindungen sind umgehend der Bischöflichen Finanzkammer und der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen.
- (5) Neben den Hauptbankkonten können Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen bei anderen, örtlichen Kreditinstituten Konten führen bzw. beibehalten, wenn dies nötig ist. Auch diese Bankkonten sind der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen, da sie Bestandteil des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde bzw. der Kirchenstiftung sind. Die Dokumentation der Kontobewegungen ist monatlich bis zum fünften Tag des Folgemonats der Regionalverwaltung vorzulegen.
- (6) Die Führung aller Bankkonten erfolgt ausschließlich elektronisch im Rahmen von Online-Verfahren.

§ 4**Benennung der Bankkonten**

- (1) Die Bankkonten der Kirchengemeinden sind folgendermaßen zu bezeichnen: Kath. Kirchengemeinde [Patronat], [Postleitzahl des Pfarrsitzes], [Ort des Pfarrsitzes]; bei einer Einrichtung ist ferner anzufügen: wg. [Name der Einrichtung].
- (2) Die Bankkonten der Kirchenstiftungen sind folgendermaßen zu bezeichnen: Kath. Kirchenstiftung [Patronat], [Postleitzahl des Kirchenstiftungssitzes], [Ort des Kirchenstiftungssitzes].

§ 5**Bankkontovollmachten**

- (1) Für jede Kirchengemeinde und den dort belegenen Kirchenstiftungen, einschließlich deren Einrichtungen, ist grundsätzlich nur der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Beauftragte gemäß Anlagerichtlinien § 5 Abs. 2 und die zuständige Regionalverwaltung kontoberechtigt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann der Verwaltungsrat neben seinem Vorsitzenden auch der/dem Verantwortlichen einer kirchengemeindlichen Einrichtung Vollmacht zur Kontoberechtigung erteilen. Die Kontoberechtigung der Regionalverwaltung bleibt hiervon unberührt.

(3) Alle bestehenden Bankvollmachten sind entsprechend Abs. 1 und 2 abzuändern.

§ 6

Organisation der Bankkonten

(1) Der regelmäßige Zahlungsverkehr wie Daueraufträge, Lastschrifteinzüge etc. dürfen nur über die Hauptkonten der Kirchengemeinden bzw. Kirchenstiftungen erteilt werden.

(2) Der Gebrauch von Bankkarten ist zu erfassen und unverzüglich der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen. Der Einsatz von Bankkarten ist auf das absolut Notwendige zu reduzieren, um die Höhe eines potentiellen Schadens zu begrenzen. Bei Bankkonten, für die Bankkarten vorhanden sind, darf kein Verfügungsrahmen (Überziehungskredit) eingeräumt werden.

(3) Die Verwendung digitaler Zahlungsformate wie PayPal, Giropay, ApplePay und dergl. ist nicht zugelässig.

§ 7

Bar-Kassen

(1) Die Anzahl der Bar-Kassen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

(2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Führung von Bar-Kassen folgende Voraussetzungen:

- a) Die persönlichen Verantwortlichkeiten (Einzahlungs- und Auszahlungsberechtigung) sind durch den Verwaltungsrat der zuständigen Regionalverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- b) Die vereinnahmten und verausgabten Gelder sind unverzüglich durch das Pfarrbüro oder geeignete andere Personen in dem webbasierten Kassensystem (Webkasse) zu erfassen, so dass es monatlich in die Finanzbuchhaltungssoftware eingelesen werden kann. Ebenso sind die Belege und sonstige Dokumentationen an die zuständige Regionalverwaltung monatlich bis zum fünften Tag des Folgemonats zu überstellen.
- c) Monatlich sind Kassenbestand und Kassenbuchbestand abzugleichen und in Übereinstimmung zueinander zu bringen.
- d) Sollten die Bestände der jeweiligen Barkasse 500 € überschreiten, ist durch umgehende Einzahlung auf das maßgebliche Bankkonto der Betrag entsprechend zu verringern.

- e) Die Bar-Kassen sind nach den Vorgaben des Ortsordinarius zu prüfen.

§ 8 **Vermögensanlagen und Depots**

- (1) Vermögensanlagen dürfen nur den Anlagerichtlinien des Bistums entsprechend in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgenommen werden.
- (2) Für alle Vermögensanlagen und Depots gilt § 5 Abs. 1.
- (3) Die Liquidität wird durch die Regionalverwaltung überwacht.

§ 9 **Inkrafttreten/Schlussvorschriften**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Diesem Gesetz entgegenstehende Regelungen einschließlich des Gesetzes über die Einrichtung und Änderungen von Bankverbindungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen zur Umsetzung des Pastoralkonzeptes „Gemeindepastoral 2015“ werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.
- (2) Dieses Gesetz ist bis zum 31.12.2027 einer Evaluierung durch den Ortsordinarius zuzuführen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Einrichtung und Änderungen von Bankverbindungen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen zur Umsetzung des Pastoralkonzeptes „Gemeindepastoral 2015“ außer Kraft.

Speyer, 09.02.2023

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

14 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 08. Dezember 2022

Die Bundeskommission beschließt:

A.

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

- I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.

- II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„¹Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

- III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helper mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

- „1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helper mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.²“
4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:
- a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.
 - b. Die Hochziffer „1.“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.
 - c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:

„2.Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.¹“
 - d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.¹“
 - e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 22}.“
 - f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:

„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen²⁰.“
- g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.
5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).^{12, 13“}

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangebote für Schulkinder,“ eingefügt.
2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Buchstabe f wie folgt gefasst:
„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“
 - b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:
„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“
 - c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.
3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre“

hintereinander unterschritten wird.⁴ Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden.⁵ Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung.⁶ Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

- „11. ¹Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
 - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
 - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,
 - h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,
 - i) schwierige Fachberatung,
 - j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
 - k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“

5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.

6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:

- „14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“

- V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:
1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
 - a) „(3) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„Anmerkung zu Absatz 3
(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
(2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“

VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR

¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

Mittlere Werte in Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ³Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

(1) ¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) ¹Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. ²Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR**I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:**

„Anmerkung zu Abs. (a):

¹Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. ²Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. ³Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. ⁴Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.**Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR****I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR****1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:****„§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologe für Radiologie, Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder

vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
3b.	Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologe für Radiologie c) Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik	MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I. S. 4467)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)

5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise“

(1) ¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. ²Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. ³Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. ⁴Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. ⁵In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. ⁶Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EstG nicht überschreiten. ⁷Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. ⁸Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der

Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.⁹ Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) ¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. ²Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. ²Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

I. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.

1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum, der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 01. Januar 2023 fällig werden und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen sind. Vor dem 01. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

II. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 auszu zahlen ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

Fulda, 8. Dezember 2022

gez. Matthias Mitzscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

Mit diesem zweiten Teilbeschluss werden die bisher nicht nachvollzogenen Teile der Tarifeinigungen für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst zum TVöD-B/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR umgesetzt.

Enthalten sind im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- zum Umfang der Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten,
- zur fachpraktischen Ausbildung als einschlägige Berufserfahrung,
- zu den Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale,
- zu den Änderungen der Stufenlaufzeiten und ab 1. Oktober 2024 und
- zu den Anpassungen der Werte der Entgeltgruppe S 9 ab 1. Oktober 2024.

Sofern sich für Mitarbeiter durch die Änderungen ab dem 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 Änderungen ergeben, erfolgt eine Höhergruppierung nur auf Antrag des Mitarbeiters, um mögliche Schlechterstellungen zu vermeiden. Dieser Antrag kann von Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert sind, bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden und wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhergruppierung, in Anlehnung an das Inkrafttreten der Regelungen im öffentlichen Dienst, auf den 1. Juli 2022 zurück. Über den Antrag ist dabei unter Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Regelungen zu entscheiden.

Teil II: Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR

Mit dem Beschluss werden die Regelungen des Abschnitts XIIa der Anlage 1 zu den AVR an die neue Gesetzeslage angepasst. Am 1. Januar 2023 tritt die mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz im November 2019 vorgesehene Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kraft. Der neu eingeführte § 5 Absatz 1a EFZG sieht für Mitarbeitende, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, den Wegfall der Nachweispflicht im Falle einer Arbeitsunfähigkeit vor. Sie wird durch die Verpflichtung des Mitarbeitenden ersetzt, die Arbeitsunfähigkeit bei einem Arzt feststellen und sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aushändigen zu lassen. Dabei fallen unter § 5 Abs. 1a EFZG auch solche Mitarbeitende, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind. Daneben muss der Mitarbeitende dem Dienstgeber auch weiterhin unverzüglich über seine Arbeitsunfähigkeit informieren (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG).

Die Ablösung der Nachweispflicht durch die neue Feststellungspflicht gilt nicht für privat versicherte Mitarbeitende sowie für Personen, die nach § 5 Absatz 1a Satz 3 Nr. 1 EFZG n.F. in einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV in Privathaushalten tätig sind. Ferner gilt sie nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt festgestellt wird, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, da diese von der Übermittlungspflicht des § 295 Absatz 1 Satz 1 SGB V nicht erfasst werden. Der räumliche Geltungsbereich der neuen Regelung des § 5 Absatz 1a EFZG n.F. ist auf das Inland beschränkt. Es verbleibt daher nach Abschnitt XIIa Absatz (a) Satz 5 der Anlage 1 zu den AVR bei der Verpflichtung zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei einer Arbeitsunfähigkeit, die im Ausland beginnt.

Teil III: Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ab 1. Januar 2023 ist das MT-Berufe-Gesetz (MTBG) vom 24. Februar 2021 gültig. Ebenfalls ab 1. Januar 2023 ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) vom 24. September 2021 gültig.

Die Berufsbezeichnungen im Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR müssen für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge angepasst werden. Wer die Ausbildung erfolgreich absolviert, erhält auf Antrag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologe für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik.

Wer diese Ausbildung bis zum 31. Dezember 2026 auf der Grundlage der Vorschriften des MTA-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen erfüllt, erhält auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des MTA-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Für die Ausbildung zum medizinischen Fachangestellten (MfA) gilt Abschnitt E des Teils II der Anlage 7 zu den AVR („Auszubildende in der dualen Berufsausbildung“). Die MfA-Ausbildung findet dual statt und dauert drei Jahre. Damit ist Abschnitt E des Teils II der Anlage 7 zu den AVR einschlägig.

Teil IV: Tarifrunde 2023 Teil I

- I. Die Prämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung.
- II. Mit Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 war die Möglichkeit der Wahrnehmung von Altersteilzeit für eine Vereinbarung und Beginn vor dem 1. Juli 2023 verlängert worden. Die Bundeskommission lässt dabei die weiteren Regelungen unverändert.

Teil V: Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

Bei diesem Beschluss handelt es sich lediglich um eine Klarstellung. Sinn und Zweck des Beschlusses im Oktober und der abweichenden Stufenzuordnung für die Betreuungskräfte in der VG 10 Ziffern 18 und 19 ist es, die Unterschreitung des Pflegemindestlohns von 13,70 Euro (ab 1. September 2022) zu verhindern. Die Regelung soll nicht nur für Neueinstellungen ab dem 1. November 2022 gelten. Sie gilt ab dem 1. November 2022 auch für Bestandsmitarbeitende, die noch nicht die Stufe 4 erreicht haben, um auch hier die Unterschreitung des Pflegemindestlohns zu verhindern. Dies wird mit diesem ergänzenden Beschluss verdeutlicht.

Teil VI: Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wurde eine Einmalzahlung und ein Auszahlungszeitraum beschlossen. Die Regionalkommissionen Baden-Württemberg und Ost beantragen die Übertragung der Regelungskompetenz für die Fälligkeit und den Auszahlungszeitraum der Einmalzahlung.

C.

Beschlusskompetenz

Die Änderungen nach Teil I, Teil II, Teil III, Teil IV und Teil V beinhalten Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Die Kompetenzübertragung (Teil VI) beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung, sondern um die Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung. Die Bundeskommission fasst diesen Beschluss gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. HS AK-Ordnung.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 08.02.2023

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

15 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte vom 15. Dezember 2022

Die Regionalkommission Mitte

beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Fulda, den 15. Dezember 2022

gez. Matthias Färber

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem zweiten Teilbeschluss werden die bisher nicht nachvollzogenen Teile der Tarifeinigungen für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst zum TVöD-B/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR umgesetzt. Der Beschluss beinhaltet Anpassungen der Werte der Entgeltgruppe S 9 ab 1. Oktober 2024 für den Bereich der Regionalkommission Mitte.

Der Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 enthält darüber hinaus im Wesentlichen folgende Änderungen, für die ausschließlich die Bundeskommission zuständig ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung:

- Umfang der Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten,
- fachpraktischen Ausbildung als einschlägige Berufserfahrung,
- Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale und
- Änderungen der Stufenlaufzeiten und ab 1. Oktober 2024.

Sofern sich für Mitarbeiter durch die Änderungen ab dem 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 Änderungen ergeben, erfolgt eine Höhergruppierung nur auf Antrag des Mitarbeiters, um mögliche Schlechterstellungen zu vermeiden. Dieser Antrag kann von Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert sind, bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden und wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhergruppierung, in Anlehnung an das Inkrafttreten der Regelungen im öffentlichen Dienst, auf den 1. Juli 2022 zurück. Über den Antrag ist dabei unter Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Regelungen zu entscheiden.

* * *

Die Regionalkommission Mitte
beschließt:

III. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Fulda, den 15. Dezember 2022

gez. Matthias Färber

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Prämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei gleichen Raten zu je 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024. In Dienstvereinbarungen können davon abweichende Modalitäten der Auszahlung, wie z.B. Höhe der Raten, weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden. Dabei kann der vom Gesetzgeber vorgegebene zeitliche Rahmen bis zum 31. Dezember 2024 voll ausgenutzt werden. Wird keine Dienstvereinbarung geschlossen, ist die Prämie an den festgelegten Stichtagen in festgelegter Höhe auszuzahlen. Teilzeitkräfte erhalten insgesamt mindestens 500,00 Euro. Die Prämie erfüllt bei vollständiger Auszahlung bis 31. Dezember 2024 die vom Gesetzgeber formulierten Anforderungen an die Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und auch nicht

zusatzversorgungspflichtig. Ferner wird die Prämie nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, kommt es zu keiner doppelten Auszahlung.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe des Euro-Betrags der Prämie zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 08.02.2023

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

16 Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Diözese Speyer und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (AR)

Präambel

Das Kirchenvermögen dient den in c. 1254, § 2 genannten Zwecken, der „Durchführung des Gottesdienstes“, der „Sicherung des angemessenen Unterhaltes des Klerus und anderer Kirchenbediensteter“ und der „Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen“. Im Dienst dieser Zweckerfüllung müssen bei der Vermögensverwaltung die Anlagedimensionen Liquidität, Sicherheit und Rendite (Magisches Dreieck) gegeneinander abgewogen werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Vermögen im Sinne dieser Richtlinie umfasst sämtliche Sach- und Finanzanlagen im Anlagevermögen sowie Wertpapieranlagen, den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Umlaufvermögen
 - a) des Diözesanvermögens gem. § 1 des Gesetz über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG) in seiner jeweils gültigen Fassung (zuletzt OVB 2020, 187ff) sowie
 - b) des Vermögens aller unter der Aufsicht der Diözese Speyer stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, soweit deren spezielle Satzungen oder andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Vermögensanlagen, die nicht zum Zwecke der Renditeerzielung erworben wurden, sondern anderen Bistumszielen dienen, bspw. Beteiligungen an kirchlichen Einrichtungen mit vorrangig seelsorglichen Zielen, Sakralbauten u. ä.

§ 2 Anlagegrundsätze / Generalnormen

- (1) Die Vermögensanlage unterstützt mit ihren Erträgen die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben (Rentabilität). Die Substanz und eine darüber hinaus gehende Mehrung des Vermögens sollen die Finanzierung noch nicht geplanter und unvorhergesehener Aufgaben erleichtern.
- (2) Das Vermögen ist durch die Vermögensanlage zu wahren (Sicherheit). Angesichts der mit der Vermögensanlage naturgemäß verbundenen Risiken, soll die Finanzierbarkeit der geplanten Aufgaben im Bistum nicht gefährdet werden. Diese Sicherheit wird u. a. durch die unten beschriebene Mischung und Streuung der Vermögensanlage erreicht.
- (3) Für den Teil der Vermögensanlage, der das gegebenenfalls vorhandene Stiftungsgrundstockkapital übersteigt, ist eine angemessene Liquidität zur Aufgabenerfüllung der jeweiligen juristischen Person zu gewährleisten.
- (4) Mit dem Ziel einer möglichst hohen Rentabilität wird die Risikobereitschaft folgendermaßen limitiert: Der Negativsaldo aller handelsrechtlich relevanten Erträge / Gewinne und Aufwendungen / Verluste aus der Vermögensanlagen soll in keinem Geschäftsjahr am Bilanzstichtag höher sein als 25% der freien Rücklagen. Sind keine freien Rücklagen vorhanden, so soll sich handelsrechtlich kein Negativsaldo ergeben. Über das Verhältnis der Erträge / Gewinne bzw. Aufwendungen / Verluste zu den freien Rücklagen ist im Jahresabschluss zu berichten.
- (5) Die Vermögensanlage orientiert sich im Interesse der Natur-, Kultur- und Sozialverträglichkeit sowie der moralischen Normen der katholischen Kirche an der Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (zuletzt erschienen in 2. Auflage im Juni 2021).

§ 3 Zugelassene Anlageformen

Die Vermögensanlage ist zugelassen in den folgenden sechs Anlageformen und weiter unterteilten Anlagearten, unter gleichzeitiger Erfüllung der zugehörigen Kriterien:

1. Direktanlage in (fest)verzinslichen Wertpapieren

Folgende Kriterien müssen grundsätzlich erfüllt sein:

- a) Denominierung in EURO;
- b) Bonitätsnachweis in der Regel durch „Investment Grade“-Rating mit BBB oder besser einer international anerkannten Ratingagentur bei Erwerb. Bei Emissionen von oder Darlehen an Kreditinstitute(n) ohne Rating müssen die Voraussetzungen der Besicherung über eine Einlagensicherungseinrichtung gegeben sein.

Mindestens eines der folgenden Kriterien muss bei allen Anlagearten zusätzlich erfüllt sein:

- Grundpfandrechtliche Besicherung im Inland;
- Belegenheit im Inland oder in einem ausländischen Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD mit tatsächlicher oder vorgesehener Börsennotiz im Sinne eines Handelsplatzes analog zu § 2 (22) des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG);
- Schuldner ist ein Staat, eine Regionalregierung, öffentliche (Gebiets-)Körperschaft, Gemeinde oder eine internationale bzw. supranationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört;
- Schuldner ist ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Kreditinstitut.

2. Direktanlage in Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Folgende spezifische Kriterien müssen grundsätzlich erfüllt sein:

- a) Denominierung in EURO;
- b) Guthaben dürfen nur bei geeigneten Kreditinstituten unterhalten werden. Geeignet sind nur solche, die in einem Land des EWR belegen sind und die an ihrem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität einhalten;
- c) Guthaben bei Kreditinstituten setzen einen Bonitätsnachweis durch „Investment Grade“-Rating einer international anerkannten Ratingagentur voraus, im Moment der Anlage. Guthaben bei Kreditinstitute(n) ohne Rating müssen über eine Einlagensicherungseinrichtung besichert sein.

3. Anlagen in Aktien, aktienähnlichen Anlagen (inkl. Genussrechten) und Beteiligungen

Folgende Kriterien müssen bei den betroffenen Anlagearten grundsätzlich erfüllt sein:

Anlagen in Aktien erfolgen ausschließlich indirekt über Investmentvermögen (s.u. Ziff. 6.).

Im Zuge bestehender Geschäftsbeziehungen der Diözese Speyer und der mitverwalteten kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, dürfen Genossenschaftsanteile von inländischen Kreditinstituten erworben werden.

4. Direktanlagen in bebauten und unbebauten Grundstücken

Das folgende Kriterium muss erfüllt sein:

Nachweis der Angemessenheit des Kaufpreises auf Grundlage eines objektiven Sachverständigengutachtens oder in vergleichbarer Weise.

5. Direkt kontrahierte Verträge über derivative Finanzinstrumente

Das folgende Kriterium muss erfüllt sein:

Die Tauglichkeit zur Erwerbsvorbereitung oder zur Sicherung bestehender Positionen muss gegeben und nachweisbar sein.

6. Indirekte Anlagen in Investmentvermögen

Die in Ziff. 1–5 benannten und weitere Anlageformen/-arten können indirekt über Investmentvermögen gemäß KAGB erworben bzw. kontrahiert werden. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

Wertpapier-Investmentvermögen müssen OGAW-richtlinienkonform sein im Sinne der §§ 192–213 KAGB, sei es als offene inländische Spezial-AIFs mit festen Anlagebedingungen gemäß §§ 273–284 KAGB oder als offene inländische Publikums-AIFs gemäß §§ 162–229 KAGB.

Immobilien-Sondervermögen müssen Immobilien-AIFs gemäß §§ 230–260 KAGB entsprechen, unabhängig davon, ob sie als offene inländische Spezial-AIFs oder offene inländische Publikums-AIFs konzipiert sind.

Die Anlagegrenzen nach § 4 dieser Richtlinie müssen auch unter Beachtung der innerhalb von Investmentvermögen gehaltenen Anlageformen eingehalten werden.

§ 4

Anlagegrenzen

Es gelten die nachfolgend genannten Anlagegrenzen. Deren jeweilige Ausschöpfbarkeit ist der Einhaltung der Risikobereitschaft nach § 2 (4) unterworfen.

1. Grundsatz der Sicherheit:

Im Falle des Downgrading von (fest-)verzinslichen Wertpapieren oder Kreditinstituten (bei denen Guthaben gehalten werden) unter das Niveau von „Investment Grade“, sind die betroffenen einzelnen Anlagen in angemessener Frist zu veräußern, soweit dies den Eigentümer-Interessen nicht zuwiderläuft. Eine längere Haltedauer von einzelnen Anlagen unterhalb „Investment Grade“ ist im Ermessen des Finanzdirektors für das Diözesanvermögen bzw. des / der Leitungsverantwortlichen der unter der kirchlichen Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechtes nur und insoweit erlaubt, als der Marktwert der betroffenen Vermögensgegenstände vollständig durch Bewertungsreserven auf andere Wertpapieranlagen gedeckt ist.

2. Grundsatz der Mischung:

Der Bilanzwertanteil der Aktien, aktienähnlichen Anlagen und Beteiligungen darf insgesamt 35 % des Bilanzwertes der gesamten Vermögensanlage (§ 1 Abs.1) der jeweiligen juristischen Person nicht überschreiten. Einzelne Anlagen innerhalb von Investmentvermögen sind für Zwecke der Berechnung dieser

Quote, angemessen den jeweiligen Anlageformen, zuzurechnen.

3. Grundsatz der Streuung:

Der Bilanzwertanteil jedes einzelnen Emittenten darf jeweils maximal 5 % des Bilanzwertes der gesamten Vermögensanlage der verwalteten kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechtes nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser Grenze ist im Ermessen des Finanzdirektors für das Diözesanvermögen bzw. des / der Leitungsverantwortlichen der unter der kirchlichen Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechtes nur und insoweit erlaubt, als sie komplett durch Bewertungsreserven auf andere Wertpapieranlagen in der verwalteten kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechtes gedeckt ist oder aber die Rückführung auf unter 5 % Teil eines längerfristig ausgelegten und dokumentierten Plans ist. Dieser Grundsatz findet keine Anwendung auf Anlagen in Investmentvermögen, auf Guthaben bei Kreditinstituten sowie auf (fest)verzinsliche Wertpapiere und Darlehen mit grundpfandrechtlicher Besicherung oder deren Schuldner ein Staat, eine öffentliche (Gebiets-)Körperschaft, eine internationale bzw. supranationale Organisation oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ist.

4. Anforderungen an Belegenheit und Kongruenz:

Der Bilanzwertanteil aller Vermögensanlagen muss zu mindestens 80 % in EURO denominiert sein und ebenfalls zu mindestens 80% in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegen sein. Eine Überschreitung dieser Grenze ist im Ermessen des Finanzdirektors bzw. des / der Leitungsverantwortlichen der unter der kirchlichen Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechtes nur und insoweit erlaubt, als sie komplett durch Bewertungsreserven auf Wertpapieranlagen in der verwalteten kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechtes gedeckt ist.

§ 5

Vermögensanlagen in Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen

- (1) Nach dem Wertpapierhandelsgesetz und der Richtlinie 2004/39/E 6 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) werden Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen als „Privatanleger“ eingestuft.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen mindestens einen Beauftragten, der die Anlagestrategie und die Anlagebeschlüsse des Verwaltungsrates aktiv umsetzt. Hierfür kann er zusammen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates eine Vertretungsvollmacht gegenüber den Banken erhalten, diese Vollmacht umfasst auch die für Zwecke dieser Richtlinie notwenigen Zugriffe auf Konten und Depots.
- (3) Der Beauftragte berichtet jährlich zum vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres dem Verwaltungsrat über
 - den Stand der Vermögensanlagen, gegliedert nach den Anlageformen (§ 3) und
 - die Einhaltung der Grundsätze (§ 2) und Anlagegrenzen (§ 4) sowie
 - ggf. über die Notwendigkeit von Anpassung gemäß der vorliegenden Richtlinie. Diese Anpassung ist unverzüglich jedoch spätestens bis 30.06. des Jahres umzusetzen.

Der Bericht wird nach einer Mustervorlage des Referates „Finanzen Kirchengemeinden“ (HA IV/12) erstellt und im Protokoll des Verwaltungsrates dokumentiert.

- (4) Die buchführende Stelle (Regionalverwaltung) wird weder beratend noch aktiv handelnd für die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen gegenüber den Banken tätig. Käufe und Verkäufe von Kapitalanlagen werden der Regionalverwaltung durch den Beauftragten des Verwaltungsrates unverzüglich mit den korrespondierenden Unterlagen zur Verbuchung mitgeteilt. Der unter § 5, Abs. 4 beschriebene Bericht zu den Vermögensanlagen wird durch die Regionalverwaltung vorbereitet.
- (5) Die Zweckbindung des Grundstockvermögens aller Stiftungen ist zu wahren.
- (6) Mit der Einhaltung dieser Anlagerichtlinie kommt der Verwaltungsrat seiner Verantwortungs- und Sorgfaltspflicht nach. Eine richtlinienkonforme Anlage gilt als kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß KVVG. Auf Wunsch kann eine Prüfung der Richtlinienkonformität durch das Referat „Finanzen Kirchengemeinden“ (HA IV/12) im Bischoflichen Ordinariat erfolgen.

§ 6 **Ausnahmeregelung**

- (1) Mit vorheriger Zustimmung durch den Ortsordinarius kann im Einzelfall von dieser Richtlinie abgewichen werden.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) wird über eine solche Einzelfallgenehmigung in seiner nächsten ordentlichen Sitzung informiert.

§ 7 **Übergangsbestimmungen**

Vermögensanlagen, die in ihrer Art und Gewichtung nicht den Anlagegrundsätzen des § 2 und Normen der §§ 3–4 entsprechen, sind mit Frist bis zum 31.12.2023 im Sinne der Anlagerichtlinie neu zu strukturieren.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Anlagerichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinie für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer“ (OVB 2014, 266ff.) sowie die „Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer“ vom 08.04.2016 (OVB 2016,107ff.).

Speyer, 02.01.2023



Markus Magin
Generalvikar

17 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 236

Apostolische Konstitution PRAEDICATE EVANGELIUM von Papst Franziskus über die Römische Kurie und ihren Dienst für die Kirche in der Welt

Am 19. März 2022 hat Papst Franziskus die Apostolische Konstitution Praedicate evangelium (Verkündet das Evangelium) unterschrieben, die die Neuaufstellung der Römischen Kurie thematisiert. Die neue Kurienverfassung löst die bisherige Ordnung Papst Johannes Pauls II. von 1988, Pastor Bonus, ab. Die Apostolische Konstitution ist am Pfingstsonntag, 5. Juni 2022, in Kraft getreten. Die Kurienverfassung wird in dieser Ausgabe der „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ in der deutschen Fassung vorgelegt.

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 111

Die Perspektive des Glaubens anbieten. Der Religionsunterricht in der Grundschule

In der Erklärung „Die Perspektive des Glaubens anbieten – Der Religionsunterricht in der Grundschule“ beschreiben die deutschen Bischöfe die zentralen Ziele und Aufgaben des Religionsunterrichts in der Grundschule, die regional unterschiedliche Situation des Faches, die Bedeutung des Faches für Schüler, Eltern, Schule und Kirche und das didaktisch-methodische Fachprofil. Sie entwerfen Perspektiven für die zukünftige Entwicklung des Faches in dieser Schulform. Die Erklärung richtet sich an die für den Religionsunterricht Verantwortlichen in Staat und Kirche, an die Schulleitungen und insbesondere an die Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden. Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennung zum Kaplan

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat den Priester der ukrainisch griechisch-katholischen Kirche Vasyl Vasylyshyn, Diözese Kolomyia, mit Wirkung vom 6. Dezember 2022 zum Kaplan der Pfarrei Zweibrücken Hl. Elisabeth ernannt.

Versetzung eines Diakons im Hauptamt

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wurde Diakon im Hauptamt Steffen Dully, zuletzt mit je 0,5 Stellenanteil Geistliches Zentrum Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben und Martinshöhe Hl. Bruder Konrad, in die Pfarrei Contwig Hl. Pirminius versetzt.

Stellenausschreibungen für Ständige Diakone im Hauptamt, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en:

Ausgeschrieben mit **Bewerbungsfrist zum 1. März 2023** und zur **Besetzung zum 1. August 2023** werden folgende Stellen:

Pfarrei Bad Dürkheim Hl. Theresia vom Kinde Jesus 1,0 Stelle

Pfarrei Blieskastel-Lautzkirchen Hl. Familie 1,0 Stelle

Pfarrei Dahn Hl. Petrus 1,0 Stelle

Pfarrei Deidesheim Hl. Michael 1,0 Stelle

Pfarrei Gersheim Heilig Kreuz 1,0 Stelle

Pfarrei Grünstadt Hl. Elisabeth 1,0 Stelle

Pfarrei Hauenstein Hl. Katharina v. Alexandrien 1,0 Stelle

Pfarreien Ludwigshafen Hl. Cäcilia und Hl. Edith Stein 1,0 Stelle

Pfarrei Neustadt Heilig Geist 1,0 Stelle

Pfarrei Rheinzabern Mariä Heimsuchung 1,0 Stelle

Pfarrei Schönenberg-Kübelberg Hl. Christophorus 1,0 Stelle

Pfarrei Trulben Hl. Wendelinus 1,0 Stelle

Pfarrei Waldsee Hl. Christophorus 1,0 Stelle

Pfarrei Winnweiler Heilig Kreuz 1,0 Stelle

Pfarrei Zweibrücken Hl. Elisabeth 1,0 Stelle

Besetzung zum 1. November 2023

Pfarrei Wörth Hl. Christophorus 1,0 Stelle

Bei Eignung sind verschiedene Stellen auch mit Teilzeitbeschäftigen zu besetzen bzw. 1,0-Stellen in zwei Teilzeitstellen umzuwandeln.

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Diakon im Zivilberuf Hans Sattel, zuletzt Schifferstadt Hl. Edith Stein, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in den Ruhestand versetzt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Bernd Schmitt, zuletzt Kooperator in Waldfischbach-Burgalben Hl. Johannes XXIII., mit Wirkung vom 1. März 2023 in den Ruhestand versetzt.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese Speyer

Pastoralreferentin Studienrätin i. K. Sr. Sabine Voigt OSF, zuletzt Schuldienst und Schulseelsorge in Kaiserslautern, ist aufgrund ihrer Versetzung durch den Orden mit Wirkung vom 31. Januar 2023 aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.